



Synopse (Stand Datum)

Gemeinderatssitzung vom [Datum]

Neue Friedhofsgesetzgebung: Friedhofreglement vom 13. August 1998 der Stadt Bern (Friedhofreglement; FHR; SSSB 556.5); Totalrevision, und Reglement vom 21. Mai 2000 über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement; GebR; SSSB 154.11), Anhang V (Gebührentarif der Direktion für Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün), Ziffer 4.1 (Friedhof- und Bestattungsgebühren); Teilrevision

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
<i>Der Stadtrat von Bern,</i> in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Friedhofwesen, gestützt auf – Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe n, Artikel 18 Absatz 1 Ziffer 5 Buchstabe e und Ziffer 5bis der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 30. Juni 1963; – Artikel 84 des Reglements über die politischen Rechte vom 17. Mai 1993, <i>erlässt</i> folgendes Reglement:	<i>Der Stadtrat von Bern,</i> gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe d des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019² <i>erlässt</i> folgendes Reglement:	[Die Spalte Anträge wird durch die Legislative befüllt]
Art. 1 Zweck; Geltungsbereich 1 Der Einwohnergemeinde Bern obliegt das Friedhofwesen nach Massgabe dieses Reglements. 2 Das Friedhofwesen umfasst die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb der Friedhöfe in der Stadt Bern. 3 Die Anmeldung der Todesfälle, die Führung der Bestattungskontrolle, die Vereinbarung der Bestattungsart, die Anordnung der Bestattung (Erdbestattung / Feuerbestattung) sowie der Urnenbeisetzung und das entsprechende Rechnungswesen sind im Reglement über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern festgelegt und fallen in die Zuständigkeit der Direktion für Sicherheit, Umwelt und Energie. 4 Die Kremation von Verstorbenen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb des Krematoriums und der dazugehörenden Anlagen auf dem Bremgartenfriedhof richten sich nach dem Dekret betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern vom 24. Mai 1904 sowie nach den entsprechenden Verträgen zwischen der Stadt Bern und der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung. 5 Der Gemeinderat erlässt: a. die Ausführungsbestimmungen zum Friedhofreglement; b. die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern; c. (aufgehoben)	Art. 1 Gegenstand und Zweck 1 Dieses Reglement regelt das Friedhofwesen in der Stadt Bern. Es findet keine Anwendung auf den jüdischen Friedhof in Bern. 2 Es bezweckt eine würdige und pietätvolle Bestattung und Beisetzung der Verstorbenen. 3 Das Bestattungswesen richtet sich nach dem Reglement vom 27. Januar 2022³ über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsreglement). Dieses regelt insbesondere die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen, die Bewilligung und Anordnung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen, die Kremation, die Bestattungshandlungen von Amtes wegen, die Gewährung der unentgeltlichen Bestattung und die Führung der Bestattungskontrolle. 4 Die Kremation von Verstorbenen sowie die Erstellung, der Unterhalt und der Betrieb des Krematoriums und der dazugehörenden Anlagen auf dem Bremgartenfriedhof obliegt der Bernischen Genossenschaft für Feuerbestattung (bgf).	

¹ Die Artikel werden nicht in der bisherigen Reihenfolge gemäss FHR wiedergegeben, sondern den Artikeln gemäss nFHR mit gleichem Inhalt gegenübergestellt.

² PolG; BSG 551.1

³ BSR; SSSB 556.1

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
Art. 4 Obliegenheiten von Stadtgrün 1 Stadtgrün obliegt die Durchführung aller Aufgaben des Friedhofwesens unter Vorbehalt der Weisungen der Planungs- und Baudirektion, der Befugnisse anderer Behörden und der Finanzkompetenzordnung. 2 Stadtgrün ist insbesondere verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlagen. Sie entscheidet über die Grabbepflanzung, Grabmalgestaltung und die Grabmalerrichtung und führt Bestattungen, Urnenverlegungen und Exhumationen durch. 3 Verwaltung, Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen können ganz oder teilweise an befähigte Dritte übertragen werden. 4 Stadtgrün ist befugt, Ordnungsvorschriften zu erlassen, die dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsbräuchen entsprechen; sie kann Weisungen erteilen und widerrechtliche Zustände beseitigen.	Art. 2 Aufgaben 1 Das Friedhofswesen umfasst namentlich a. die Friedhofsverwaltung; b. die Planung, Projektierung und Gestaltung der Friedhofanlagen; c. den Betrieb und Unterhalt der Friedhöfe sowie der zugehörigen Anlagen; d. die Durchführung von Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen; e. die Anordnung und Durchführung von Grabaufhebungen und Exhumationen; und f. die Überwachung der Grabmalvorschriften und der Friedhofordnung. 2 Die Stadt kann für die Erfüllung dieser Aufgaben Dritte beiziehen.	
Art. 2 Ökologie Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten. Art. 3 Andere Sitten und Gebräuche Im Rahmen der Bestimmungen dieses Reglements und der Ausführungsbestimmungen ist auf den Friedhöfen der Stadt Bern jede Art von Beisetzung und Grabgestaltung zulässig. Die öffentliche Ordnung sowie die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht verletzt werden. Der Gemeinderat kann für religiöse und ethnische Minderheiten besondere Abteilungen (Art. 6) schaffen. Er regelt die Einzelheiten bei Bedarf in den Erlassen gemäss Artikel 1 Absatz 5. Art. 5 Friedhöfe als Stätten der Ruhe und Besinnung 1 Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. 2 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.	Art. 3 Grundsätze der Friedhofsordnung 1 Die Friedhöfe sind als Stätten der Ruhe, Besinnung und Erholung im Rahmen der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich. Ruhestörungen und unangebrachtes Verhalten sind untersagt. 2 Die Friedhöfe tragen dem Gedanken der Offenheit für religiöse und ethnische Minderheiten und deren Bestattungsgebräuchen soweit möglich Rechnung. Die öffentliche Ordnung und die Totenruhe dürfen durch besondere Sitten und Gebräuche nicht gestört werden. 3 Die Friedhöfe sind umweltgerecht zu gestalten, zu pflegen und zu unterhalten.	
Art. 6 Abteilungen 1 Der Friedhof ist in folgende Abteilungen unterteilt: a. Reihengräber für Erwachsene; b. Reihengräber für Kinder bis 14 Jahre, inkl. meldepflichtige Totgeburten;	Art. 4 Grabkategorien 1 In der Stadt Bern stehen für Urnenbeisetzungen und Erdbestattungen folgende Grabkategorien zur Verfügung: a. Reihengräber	

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
c. Familiengräber; d. Urnenreihengräber; e. Urnenhaingräber; f. Urnennischen; fbis. Urnenthemengräber; g. Gemeinschaftsgrab; h. Besondere Abteilungen gemäss Artikel 3. 2 Die Masse und die Auslastung (Anzahl Särge pro Familiengrab) der Gräber richten sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats. Art. 9 Art der Grabstätten 1 Die Art der Grabstätten richtet sich nach Artikel 6. Die Beisetzung von Urnen in bestehenden Erdbestattungsgräbern ist gestattet. 2 Erdbestattungen dürfen nur in städtischen oder privaten Friedhöfen vorgenommen werden. Das Zerstreuen der Asche innerhalb des Friedhofs ist verboten.	b. Wahlgräber - vorbereitet - freie Anordnung c. Kindergräber d. Gemeinschaftsgräber 2 Der Gemeinderat legt die Grabarten innerhalb der Grabkategorien fest. Er scheidet für religiöse und ethnische Minderheiten Grabfelder mit besonderen Vorschriften aus. 3 Die Beisetzung von Urnen in bestehende Gräber richtet sich nach den Vorschriften des Gemeinderats. Er gestattet die Beisetzung von Urnen verstorbener Haustiere.	
Art. 10 Zuteilung 1 Jede zuletzt in der Gemeinde Bern wohnhaft gewesene Person hat Anspruch auf eine Grabstätte auf einem Friedhof der Einwohnergemeinde Bern. 2 Der Anspruch auf eine unentgeltliche Bestattung richtet sich nach den Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992 und den dazugehörigen Ausführungsbestimmungen. 3 Einzelheiten über die Zuteilung werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.	Art. 5 Zuteilung und Reservation 1 Der Anspruch auf ein Grab richtet sich nach den Bestimmungen des Bestattungsreglements ⁴ und der zugehörigen Verordnung ⁵ . 2 Die Zuteilung der Gräber erfolgt durch die Stadt. Auf die Wünsche der verstorbenen Person, der Angehörigen und die religiösen und ethnischen Besonderheiten wird angemessen Rücksicht genommen. 3 Gräber können nicht vorreserviert werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen für bestimmte Grabarten vorsehen.	
	Art. 6 Erdbestattung und Urnenbeisetzung 1 Die Stadt sorgt für eine würdige Erdbestattung oder Urnenbeisetzung. 2 Die Organisation der Trauerfeier oder von anderen religiösen Zeremonien und Ritualen ist Sache der Angehörigen oder deren Beauftragten. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.	
Art. 7 Grabgestaltung 1 Stadtgrün besorgt die Erstellung, den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber sowie die Anpflanzung und den Unterhalt der Urnennischen.	Art. 7 Grabbepflanzung 1 Gräber mit einer individuellen Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt mit einem Pflanzrand versehen. Im Übrigen können die Gräber durch die Angehörigen oder deren Beauftragten bepflanzt	

⁴ BSR; SSSB 556.1

⁵ Verordnung über das Bestattungswesen in der Stadt Bern (Bestattungsverordnung; BSV; SSSB 556.11).

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale von Stadtgrün übertragen. 3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.	und gestaltet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest. 2 Die Angehörigen können die Bepflanzung der Gräber gemäss Absatz 1 selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen Verrechnung der Kosten (Pauschale) der Stadt übertragen. 3 Gräber ohne individuelle Pflanz- und Gestaltungsfläche werden durch die Stadt bepflanzt oder begrünt. Blumen können an einer dafür vorgesehenen Stelle niedergelegt werden.	
Art. 7 Grabgestaltung 1 Stadtgrün besorgt die Erstellung, den Unterhalt, die Planierung und die Randbepflanzung der Gräber sowie die Anpflanzung und den Unterhalt der Urnennischen. 2 Die Angehörigen bestatteter Personen können die Anpflanzung der Gräber selbst besorgen, von Dritten ausführen lassen oder gegen die Verrechnung der effektiven Kosten bzw. gegen eine vereinbarte Pauschale von Stadtgrün übertragen. 3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt. Diese orientieren sich nach Möglichkeit an den Gestaltungswünschen der Angehörigen.	Art. 8 Unterhalt Für den Unterhalt der Grabbepflanzungen und der Friedhofanlagen ist die Stadt besorgt. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten fest.	
Art. 8 Grabmal Gräber gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a–e und h können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Einzelheiten regelt die Verordnung über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Gemeinde Bern. Art. 14 Widerrechtliche Zustände Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der Pflichtigen beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde.	Art. 9 Grabmal und Namensnennung 1 Reihengräber, Kindergräber und Wahlgräber in freier Anordnung können mit einem individuellen Grabmal versehen werden. Der Gemeinderat kann weitere Grabarten oder Grabfelder mit einem individuellen Grabmal vorsehen. 2 Das Aufstellen neuer und das Abändern bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Der Gemeinderat regelt das Verfahren und die Gestaltung der Grabmäler durch Verordnung⁶. 3 Widerrechtlich errichtete oder abgeänderte Grabmäler werden auf Kosten der pflichtigen Person beseitigt oder wiederhergestellt, sofern der rechtmässige Zustand nach einer schriftlichen Aufforderung nicht wiederhergestellt wurde. Sind keine Angehörigen bekannt, nimmt die Stadt Bern die erforderlichen Massnahmen von Amtes wegen vor. 4 Ist die Errichtung eines individuellen Grabmals nicht vorgesehen, kann gegen Verrechnung der Kosten eine andere Form der Namensnennung angeboten werden. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.	
Art. 11 Ruhedauer	Art. 10 Mindestgrabesruh und Vergabedauer	

⁶ Verordnung vom 21. Juni 200 über die Gestaltung der Grabmäler in den Friedhöfen der Stadt Bern (Grabmalverordnung; GMV; SSSB 556.52).

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
1 Die Benützungsdauer beträgt für Reihengräber, Urnenhaingräber, Urnennischen, Urnenthemengräber und entsprechende besondere Grabstätten 20 Jahre, für Familiengräber und entsprechende Grabstätten in den besonderen Abteilungen 40 Jahre. 2 Die Verlängerung der Ruhedauer ist nur bei Familiengräbern und bei entsprechenden Grabstätten der besonderen Abteilungen zulässig; sie richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats.	1 Die Gräber werden angelehnt an die gesetzliche Mindestgrabesruh gemäss Artikel 6 Absatz 2 der kantonalen Bestattungsverordnung⁷ für eine Dauer von zwanzig Jahren vergeben. Die Dauer einer allfälligen Vorreservation wird nicht dazugezählt. 2 Familien- und Verbundenheitsgräber können für die Dauer von 40 Jahren vergeben werden. Der Gemeinderat kann für weitere Grabarten oder Grabfelder eine längere oder kürzere Vergabedauer festlegen. 3 Die Mindestgrabesruh und Vergabedauer werden durch die nachträgliche Beisetzung von Urnen nicht verlängert. 4 Die Vergabedauer eines Grabes kann auf Gesuch hin verlängert werden, sofern die Friedhofsplanung und die Platzverhältnisse dies zulassen. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. 5 Bei Reihengräbern und Gemeinschaftsgräbern ist eine Verlängerung der Vergabedauer ausgeschlossen.	
Art. 12 Aufhebung 1 Stadtgrün kann nach Ablauf der Ruhedauer die Aufhebung einer Abteilung von Gräbern verfügen. Die Verfügung ist öffentlich bekanntzumachen. 2 Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, räumt Stadtgrün die Grabstätten. 3 Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen des Gemeinderats geregelt.	Art. 11 Grabaufhebung 1 Nach Ablauf der Vergabedauer kann die Aufhebung der Gräber verfügt werden. Die Verfügung ist im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Bern bekannt zu machen. Die Angehörigen werden soweit bekannt persönlich benachrichtigt. 2 Werden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung die Grabmäler, Einfassungen und Pflanzen nicht entfernt, ist die Stadt befugt, die Grabstätten zu räumen. Die sterblichen Überreste werden grundsätzlich in der Erde belassen.	
	Art. 12 Zuständigkeiten Der Gemeinderat a. entscheidet über Neuanlagen, Erweiterungen, wesentliche Umgestaltungen sowie Aufhebungen von Friedhöfen; b. bestimmt die für das Friedhofswesen zuständige Stelle; c. erlässt Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu diesem Reglement; und d. legt die Tarife für die nicht hoheitlichen Leistungen fest.	
Art. 13 Gebühren Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern vom 21. Mai 2000. Bis zum Erlass dieses Reglements bleiben die bisherigen Bestimmungen für die Gebührenerhebung in Kraft.	Art. 13 Gebühren 1 Die Gebührenpflicht richtet sich nach dem Reglement vom 21. Mai 2000⁸ über die Gebührenerhebung durch die Stadtverwaltung Bern (Gebührenreglement).	

⁷ BestV; BSG 811.811

⁸ GebR; SSSB 154.11

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
	2 In folgenden Fällen sind die Gebühren anteilmässig geschuldet: a. Kürzere oder längere Vergabedauer; b. Verlängerung der Vergabedauer; und c. Weiterführung von Reihengräbern bis zur Aufhebung. 3 Es besteht kein Rückerstattungsanspruch, wenn nachträglich auf die Ausübung eines Rechts verzichtet wird oder ein Grab von Amtes wegen aufgehoben wird. In Härtefällen gilt Artikel 22 des Gebührenreglements⁹ sinngemäss.	
Art. 15 Haftungsausschluss Die Stadt Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Grabstätten sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.	Art. 14 Haftungsausschluss Die Stadt Bern ist nicht haftbar für die Beschädigung von Gräbern sowie für die Beschädigung oder Entwendung von Grabschmuck, Grabmälern und dergleichen durch Dritte.	
	Art. 15 Zugriff auf Gemeinderegistersysteme-Plattform Die für die Friedhofverwaltung zuständigen Personen sind berechtigt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, namentlich zur Ermittlung der Angehörigen resp. der Grabhaltenden, auf die Gemeinderegistersysteme-Plattform im Abrufverfahren zuzugreifen.	
Art. 16 Strafbestimmungen und Rechtsmittel 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonalen Gesetzgebung bestraft. 2 (aufgehoben) 3 Verfügungen können innert 30 Tagen bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie angefochten werden. Die Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.	Art. 16 Rechtsmittel 1 Verfügungen untergeordneter Verwaltungseinheiten unterliegen gemäss Artikel 154 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998¹⁰ der Beschwerde an die zuständige Direktion. 2 Der weitergehende Rechtsschutz richtet sich nach dem kantonalen Gesetz vom 23. Mai 1989¹¹ über die Verwaltungsrechtspflege.	
Art. 16 Strafbestimmungen und Rechtsmittel 1 Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieses Reglements sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss kantonalen Gesetzgebung bestraft. 2 (aufgehoben) 3 Verfügungen können innert 30 Tagen bei der Direktion für Hochbau, Stadtgrün und Energie angefochten werden. Die Direktion für Hochbau,	Art. 17 Strafbestimmungen 1 Der Gemeinderat kann zur Durchsetzung der Friedhofsgesetzgebung Strafbestimmungen erlassen. 2 Das Gemeindebussenverfahren richtet sich nach den Artikeln 58 ff. des Gemeindegesetzes vom 16. Mai 1998¹² i.V.m. den Artikeln 50 ff. der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998¹³.	

⁹ GebR; SSSB 154.11

¹⁰ GO; SSSB 101.1

¹¹ VRPG; BSG 155.21

¹² GG; BSG 170.11

¹³ GV; BSG 170.111

FHR; bisher ¹	FHR; neu gemäss Antrag GR	ANTRÄGE
Stadtgrün und Energie entscheidet endgültig. Vorbehalten bleiben die kantonalen Rechtsmittel.		
Art. 17 Inkrafttreten und Übergangsrecht 1 Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern in Kraft. 2 Es ersetzt die das Friedhofwesen betreffenden Bestimmungen des Reglements über das Bestattungswesen in der Gemeinde Bern vom 26. November 1992. 3 Die Bestimmungen dieses Reglements finden auf alle bei Inkrafttreten hängigen Geschäfte Anwendung.	Art. 18 Inkrafttreten und Übergangsrecht 1 Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements fest. 2 Die Bestimmungen dieses Reglements finden auch auf bestehende Grabstätten Anwendung. Die Rückforderung bereits bezahlter Gebühren auf Basis des neuen Rechts ist ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind Kürzungen der Vertragsdauer bei bereits abgeschlossenen Verträgen.	
	Art. 19 Aufhebung bisherigen Rechts Das Friedhofreglement der Stadt Bern vom 13. August 1998 wird aufgehoben.	
Bern, 13. August 1998 NAMENS DES STADTRATS	Bern, Datum NAMENS DES STADTRATS	

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.	STADTGRÜN			4.	STADTGRÜN				
4.1	Friedhof- und Bestattungsgebühren	Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Bern	Auswärtige	4.1	<i>Friedhof- und Bestattungsgebühren</i>	Einwohnende (gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. a Bestattungsreglement ¹⁵)	Andere		
4.1.1	Grabverwaltungsgebühren Führen der Kontrolle, administrative Arbeiten im Zusammenhang mit Grabaufhebung, Abklärung i.S. Grabstein etc.	50	70	4.1.1	<i>Grabverwaltungsgebühren</i>	50	70		

¹⁴ Aufgrund der vollständigen Überarbeitung (Struktur, Begrifflichkeiten etc.) werden die genauen Änderungen nicht mittels Markierung (kursiv/durchgestrichen) angezeigt. Bei den Erläuterungen werden alle Änderungen inhaltlicher Art erläutert und die grösseren Änderungen betreffend Struktur und Begrifflichkeiten vermerkt. Wo keine Erläuterungen stehen, werden die Bestimmungen inhaltlich übernommen.

¹⁵ BSR; SSSB 556.1

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.1.2	Grabplatzgebühren			4.1.2	Grabplatzgebühren (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)			Die Struktur von Ziffer 4.1.2 folgt neu derjenigen von Art. 4 nFHR. Aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit (Art. 10 Abs. 4 nFHR) wird darauf verwiesen, dass bei einer Verlängerung die Gebühren pro rata anfallen. Wie viele Särge/Urne pro Grabplatz beigesetzt werden können, ergibt sich neu aus Anhang I zur nFHV.	
4.1.2.1	Reihengräber:			4.1.2.1	Reihengräber:			Kindergräber sind heute keine Reihengräber mehr, weshalb die Gebühr für Kindergräber neu bei den Gebühren unter Ziff. 4.1.2.2 genannt wird.	
4.1.2.1.1	Urnenreihengrab Erwachsene 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1200	1500	4.1.2.1.1	Sargreihengrab, Vergabedauer 20 Jahre	1500	2000		
4.1.2.1.2	Sargreihengrab Erwachsene (inkl. Moslemgrabfeld) 20 Jahre / max. 1 Sarg und 4 Urnen / nicht verlängerbar	1500	2000	4.1.2.1.2	Diakonissengrab, Vergabedauer 20 Jahre	0	750		
4.1.2.1.3	Sargreihengrab Kinder bis 14 Jahre 20 Jahre / max. 1 Sarg und 2 Urnen / nicht verlängerbar	0	0	4.1.2.1.3	Urnenreihengrab, Vergabedauer 20 Jahre	1200	1500		
4.1.2.1.4	Diakonissengrab	0	750	4.1.2.2.	Wahlgräber:				
4.1.2.2	Wahlgräber:			4.1.2.2.1	Freie Anordnung				
4.1.2.2.1	Urnenhaingrab freie Anordnung im Hain / 20 Jahre / max. 4 Urnen / nicht verlängerbar	1800	2000	4.1.2.2.1.1	Urnenhaingrab, Vergabedauer 20 Jahre	1800	2000		
4.1.2.2.2	Familiengrab freie Anordnung / 40 Jahre / pro 20 Jahre 1 Sarg und unbeschränkte Urnenzahl / verlängerbar	6000	1200 0	4.1.2.2.1.2	Familien- und Verbundenheitsgrab (Sarg / Urne), Pro Grabstelle, Vergabedauer 20 Jahre (optional 40 Jahre)	3000 (6000)	6000 (12000)	Familien- und Verbundenheitsgräber können neu für 20 oder 40 Jahre vergeben werden. Entsprechend werden die Kosten pro Grabstelle für eine Vergabedauer von 20 oder 40 Jahren angegeben. Bei einem Doppelgrab fallen für 20 Jahre bspw. Gebühren in der Höhe von 6000 Franken an.	
4.1.2.3	übrige Grabarten:			4.1.2.2.2	Vorbereitet				
4.1.2.3.1	Urnennischen 20 Jahre / verlängerbar	2000	4000	4.1.2.2.2.1	Urnenthemengrab, Vergabedauer 20 Jahre - Einzelgrab (inkl. Namensnennung) - Doppelgrab (inkl. Namensnennung)	950 1750	1350 2550	Die Gebühr für die Namensnennung war bisher separat in Anhang 5 Ziff. 3.5bis EV geregelt. Neu wurde diese Gebühr in die Gebühr für das Urnenthemengrab integriert, da die Namensnennung bei dieser Grabart verpflichtend ist. Total bleibt die Gebühr aber gleich.	
4.1.2.3.2	Gemeinschaftsgrab für Urnen, Gruft und Rasen	0	750	4.1.2.2.2.2	Urnennische inkl. nicht gestaltet Deckplatte, Vergabedauer 20 Jahre	2000	4000		

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.1.2.3.3	Grab nicht meldepflichtige Frühgeburt Urne oder Sarg	0	0	4.1.2.3	Kindergräber				
				4.1.2.3.1	Grab für Kinder bis 18 Jahre (Sarg / Urne), Vergabedauer 20 Jahre Kinder bis 18 Jahre zahlen in allen Reihengräbern sowie in allen Urnenthemengräbern ebenfalls keine Grabplatzgebühren	0	0	Neu zahlen Kinder bis 18 Jahre (bisher 14 Jahre) in Kindergräbern, Reihengräbern und Urnenthemengräbern keine Grabplatzgebühren.	
4.1.2.3.4	Gemeinschaftswiesengrab für Särge 20 Jahre / max. 1 Sarg / nicht verlängerbar	0	750	4.1.2.4	Gemeinschaftsgräber				
4.1.2.3.5	Urnenthemengrab freie Anordnung im Themenfeld / 20 Jahre / nur 1 Urne / nicht verlängerbar	800	1200	4.1.2.4.1	Grab für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder, Vergabedauer 10 Jahre	0	0		
				4.1.2.4.2	Gemeinschaftsgrab Sarg, Urne oder Aschengruft, Vergabedauer 20 Jahre	0	750		
				4.1.3	Reservationsgebühren			Bei den Reservationsgebühren handelt es sich um eine neue Gebührenart, weil bisher Reservationen nicht möglich waren.	
				4.1.3.1	Reservationsgebühren pro Jahr (Familien- und Verbundenheitsgrab, pro Grabstelle)	50	100	Neu soll die Reservation bei Familien- und Verbundenheitsgräbern möglich sein (Art. 7 Abs. 4 nFHV).	
4.1.3	Bestattungen / Beisetzungen		1200	4.1.4	Bestattungs- und Beisetzungsgebühren (inkl. Erstanlage Grab)			Die Struktur von Ziffer 4.1.4 folgt derjenigen von Art. 4 nFHR. Die enthaltenen Leistungen werden in Art. 8 nFHV umschrieben.	
4.1.3.0	Kinder bis 14 Jahre: Es werden keine Bestattungs- / Beisetzungsgebühren erhoben			4.1.4.1	Erdbestattung				
4.1.3.1	Urnenbeisetzung:			4.1.4.1.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Wahlgrab	1000	1200		
4.1.3.1.1	Beisetzung Urne in Reihen-, Hain-, Themen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Bringen der Urne zum Grab, Beisetzen der Urne, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs	200	220	4.1.4.1.2	Bestattung Sarg in Gemeinschaftsgrab	1000	1200	Die Gebühr wurde erhöht, weil der Aufwand gleich hoch ist wie bei Reihen- oder Wahlgräbern.	

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.1.3.1.2	Beisetzen Urne in Urnennische Öffnen der Nische, Bringen der Urne zur Nische, Beisetzen der Urne, Schliessen der Nische, Platzieren der Kränze und Blumen, nach Ablauf der Konzessionsdauer Beisetzen der Asche im Friedhofareal	200	220	4.1.4.1.3	<i>Gleichzeitige Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab (Bei der Bestattung eines Exhumationssargs in ein <u>neues</u> Grab richten sich die Gebühren nach den vorangehenden Ziffern.)</i>	0	0	Diese Gebühr wurde bisher unter Ziff. 4.1.5.4 aufgeführt.	
4.1.3.1.3	Beisetzen Urne in Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft) Öffnen des Grabs, Beisetzen der Urne/Asche, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen	0	220	4.1.4.2	<i>Urnenbeisetzung (auch Tierurnen)</i>			Neu werden auch Tierurnen erwähnt.	
4.1.3.1.4	Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in Reihen-, Hain-, Familiengrab oder Nische	100	110	4.1.4.2.1	<i>Beisetzen Urne in Reihen- oder Wahlgrab</i>	200	220		
4.1.3.2	Bestattung Sarg:			4.1.4.1 2.2	<i>Beisetzen Urne/Asche in Gemeinschaftsgrab</i>	0	220		
4.1.3.2.1	Bestattung Sarg in Reihen- oder Familiengrab sowie in Moslemgrabfeld Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs, Platzieren der Kränze und Blumen, Setzen des Holzkreuzes, Erstanlage des Grabs Bestattung Exhumationssarg in neues Grab Öffnen des Grabs, Bringen des Sarges zum Grab, Bestatten des Sarges, Schliessen des Grabs (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	1000	1200	4.1.4.2.3	<i>Gleichzeitige Beisetzung jeder weiteren Urne in offenes Grab</i>	100	110		
4.1.3.2.2	Bestattung Sarg Kinder bis 14 Jahre in Kindergrab Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1			4.1.4.3	<i>Sargbestattung / Urnenbeisetzung von Kindern bis 18 Jahre und nicht meldepflichtigen, zu früh geborenen Kindern</i>	0	0	Neu ist Bestattung und Beisetzung bis 18 Jahre (bisher 14 Jahre) unentgeltlich.	
4.1.3.2.3	Beisetzen Urne oder Särgelein nicht meldepflichtige Frühgeburt								
4.1.3.2.4	Gemeinschaftswiesengrab für Särge Leistungen wie Ziff. 4.1.3.2.1, ohne Setzen des Holzkreuzes	0	1000						
4.1.3.2.5	Bestattung Exhumationssarg in zu öffnendes Grab	1000	1200					Alle Exhumationsgebühren werden neu unter Ziff. 4.1.6 aufgelistet.	
4.1.3.2.6	Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs	220	220					Der Zuschlag für Tieferlegen eines Zink- oder Eichensargs wurde gestrichen.	

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.1.4	Erstanlage des Grabs			4.1.5	Gebühren Grabunterhalt (bei Verlängerung der Vergabedauer pro rata)			Die Struktur von Ziffer 4.1.2 folgt derjenigen von Art. 4 nFHR. Aufgrund der Verlängerungsmöglichkeit (Art. 10 Abs. 4 nFHR) wird darauf verwiesen, dass bei einer Verlängerung die Gebühren pro rata anfallen. Welche Leistungen enthalten sind ergibt sich aus Art. 13 nFHV.	
4.1.4.1	Erstanlage Reihen-, Hain-, Moslemgrab Auffüllen des Grabs mit Humus, Herrichten des Grabs, Erstellen des Pflanzrandes, Dauerbegrünung – wenn das Grab nicht durch die Hinterbliebenen, beauftragte Dritte bepflanzt wird resp. wenn kein Bepflanzungsauftrag erteilt wird	in Bestattungsgebühr inbegriffen	in Bestattungsgebühr inbegriffen	4.1.5.1	Reihengrab, Grabunterhalt 20 Jahre	1000	1200		
				4.1.5.2	Wahlgräber				
4.1.4.2	Erstanlage Familiengrab Leistungen wie Ziff. 4.1.4.1	nach Aufwand	nach Aufwand	4.1.5.2.1	Freie Anordnung				
4.1.5	Exhumation			4.1.5.2.1. 1	Urnenhaingrab, Grabunterhalt 20 Jahre	1200	1400		
4.1.5.1	Urnenausgrabung aus Reihen-, Hain-, Themen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Urne, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Platzes, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung	220	220	4.1.5.2.1. 2	Familien- und Verbundenheitsgrab, Pro Grabstelle, Vergabedauer 20 Jahre (optional 40 Jahre)	1500 (3000)	2000 (400 0)		
4.1.5.2	Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne	55	55	4.1.5.2.2	Vorbereitet				
4.1.5.3	Sargausgrabung aus Reihen- oder Familiengrab Öffnen des Grabs, Entnahme der Überreste, Legen der Überreste in Exhumationssarg, Schliessen des Grabs, Wiederherrichten des Grabs, bei entsprechendem Auftrag Grabaufhebung (ohne Exhumationssarg)	2500	2500	4.1.5.2.2. 1	Urnenhemengräber - Einzelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre - Doppelgrab, Grabunterhalt 20 Jahre	650 1300	900 1800		
4.1.5.4	Bestattung Exhumationssarg in offenes Grab Gleichzeitiges Verlegen eines Sarges (Exhumation) in ein anderes Grab anlässlich der Beerdigung eines/r Verstorbenen (zuzüglich Ziff. 4.1.5.3)	0	0	4.1.5.2.2. 2	Urnenische, Grabunterhalt 20 Jahre	320	380		

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
4.1.6	Beitrag an Pflege des Grabs und des Grabfeldes Regelmässige Arbeitsgänge durch Grabfelder, anlässlich welchen bei Bedarf die einzelnen Gräber gegossen und gejätet werden, die Ränder der Gräber und die Sträucher zurückgeschnitten werden, die Bepflanzung der letzten Saison abgeräumt wird, der Rasen gemäht, das Laub weggeräumt und die Wege unterhalten werden			4.1.5.3	<i>Kindergrab</i>	1000	1200	Bisher fehlte eine spezifische Gebühr für den Grabunterhalt der Kindergräber. Da Kindergräber früher als Reihengräber gestaltet waren, wurde die Gebühr für Reihengräber erhoben. Neu wird die Gebühr in einer eigenen Ziffer festgehalten. Die Höhe wurde nicht verändert.	
4.1.6.1	Beitrag Reihengrab inkl. Moslemgrabfeld für die gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1000	1200	4.1.5.4	<i>Gemeinschaftsgräber</i>				
4.1.6.2	Beitrag Haingrab für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	1200	1400	4.1.5.4.1	<i>Grab für nicht meldepflichtige, zu früh geborene Kinder, Grabunterhalt 10 bzw. 20 Jahre</i>	0	0		
4.1.6.3	Beitrag Familiengrab (pro gekaufte Grabstelle) für 40 Jahre	3000	4000	4.1.5.4.2	<i>Gemeinschaftsgrab (Sarg, Urne oder Aschengruft), Grabunterhalt 20 Jahre</i>	200	550		
4.1.6.4	Beitrag Urnennische für 20 Jahre	320	380						
4.1.6.5	Beitrag Gemeinschaftsgrab (Rasen oder Gruft)	200	550						
4.1.6.6	Beitrag Grabfeld nicht meldepflichtige Frühgeburt	0	0						
4.1.6.7	Beitrag Grabfeld Urnenthemengräber für gesamte Ruhedauer (20 Jahre)	650	900						
				4.1.6	<i>Gebühren Entnahme sterblicher Überreste</i>			Die Exhumationsgebühren waren bisher an unterschiedlichen Stellen aufgelistet. Neu sollen sie alle unter Ziff. 4.1.6 zusammengefasst werden.	
				4.1.6.1	<i>Sargausgrabung</i>	2500	2500	Bisher Ziffer 4.1.5.3	
				4.1.6.2	<i>Urnenausgrabung / Urnenentnahme aus Nische</i>	220 / 110	220 / 110	Bisher Ziffer. 4.1.5.1. Die Gebühr für die Urnenentnahme aus der Nische wird neu tiefer angesetzt, weil der Aufwand dafür geringer ist.	
				4.1.6.3	<i>Gleichzeitige Ausgrabung jeder weiteren Urne</i>	55	55	Bisher Ziffer 4.1.5.2.	
				4.1.6.4	<i>Ausgrabung oder Grabverlegung aus wichtigen Gründen im öffentlichen Interesse</i>	0	0		

GEBR ANHANG V; bisher				GEBR ANHANG V; neu gemäss Antrag GR				Erläuterungen ¹⁴	ANTRÄGE
				4.1.7	Gebühren Namensnennung Gemeinschaftsgrab (abhängig von verwendetem Material)	150- 300	150- 300	Die Gebühr für die Namensnennung Gemeinschaftsgrab war bisher in Anhang 5 Ziff. 3.5.1 bis 3.5.5 EV geregelt. Neu wird sie ins GebR übertragen, da keine freie Wahl bezüglich des Anbieters besteht. Neu wird zudem eine Spannbreite angegeben. Die konkrete Gebühr orientiert sich an dem auf dem jeweiligen Friedhof verwendeten Material.	